

17. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den Kaufhauskanal zu Harburg (die sogen. Todtenbrücke) bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind zu entrichten:

- | | | |
|---|----|---|
| 1. von jedem einpassirenden Schiffe | 50 | ℔ |
| 2. von jeder Schute, hinsichtlich deren das Oeffnen verlangt wird | 25 | " |

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staates oder des Deutschen Reichs stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs führen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

18. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Kanalplätzen zu Harburg befindlichen Krähne bis auf Weiteres zu erheben ist.

Es sind für je 50 kg zu entrichten:

- | | | |
|--|-----|---|
| 1. bei einer Ladung bis zu 25,000 kg | 2 | ℔ |
| 2. desgl. bis zu 50,000 " | 1,5 | " |
| 3. desgl. über 50,000 " | 1 | " |

Allgemeine Bestimmung.

Denjenigen Personen oder Firmen, welche die Krähne während eines Rechnungsjahres in solchem Umfange benutzen, daß sie dafür mehr als 200 M. Krähngeld bezahlt haben, wird nach Schluß des Rechnungsjahres auf desfallige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Sätzen gewährt:

- | | |
|-------------------------------|------|
| a. von 200 bis 300 M. | 10 % |
| b. " 301 " 400 " | 15 " |
| c. " 401 " 500 " | 20 " |
| d. " 501 und mehr | 25 " |

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

19. Tarif, nach welchem das Schiffsliegogeld für Benutzung der Bollwerke und Landungsplätze zu Harburg zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Stadt Harburg die Erlaubniß zur Erhebung von Schiffsliegogeld für Benutzung der Bollwerke und Landungsplätze zu Harburg nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs ertheilt ist.

Es ist beim Ein- und Ausladen nach dem Gehalte der Schiffe von jedem vollen Kubikmeter Netto-Raumgehalt ein Schiffsliegogeld von 1 ℔ zu entrichten.

Allgemeine Bestimmung.

In den Fällen, wo der Meßbrief eines Schiffs die Tragfähigkeit desselben nach Centnern angiebt, hat eine Umrechnung in Kubikmetern in der Weise stattzufinden, daß für 1 Centner = 0,106 Kubikmeter zu rechnen sind.

Der Erheber der Schiffsliegogelder ist im Besitze einer von dem Magistrate der Stadt Harburg aufgestellten Reduktions-Tabelle, welche den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorgelegt wird.